



**Raiffeisen Bank International NOK 2,15 % Festzins-Anleihe 2016-2022**  
(die „Anleihe“ oder die “Schuldverschreibungen”)

**der**  
**Raiffeisen Bank International AG**  
Am Stadtpark 9  
1030 Wien  
(die “Emittentin”)

**ISIN AT000B013917**

**Common Code 149634231**

**Diese Schuldverschreibungen werden aufgrund der Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z.3 KMG und der Nichtanwendungsbestimmung des Art. 1 (2) lit j) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG (in ihrer geltenden und geänderten Fassung)) prospektfrei in der Republik Österreich öffentlich angeboten.**

**Eine Ausnahme von der Prospektpflicht für die Börsenzulassung ist gemäß § 75 (2) BörseG gegeben.**

## Teil I.: BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

### § 1 DEFINITIONEN

"Bedingungen"	bedeutet diese Bedingungen der Schuldverschreibungen
"Clearing System"	bedeutet folgendes: OeKB CSD GmbH ("OeKB").
"Depotgesetz, DepG"	bezeichnet das Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz), BGBl. Nr. 424/1969 idgF.
"Geschäftstag"	bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) ("TARGET") betriebsbereit sind und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Oslo Zahlungen abwickeln.
"Gläubiger"	bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.
"TARGET-Geschäftstag"	bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) ("TARGET") betriebsbereit ist.
"Zinsenlaufperiode"	bezeichnet den Zeitraum, für welchen Zinsen berechnet und bezahlt werden.

### § 2 EMITTENTIN, BEZEICHNUNG, FORM DES ANGEBOTES, (ERST-)EMISSIONSTAG(E)

#### (1) *Emittentin*

Emittentin ist die Raiffeisen Bank International AG ("RBI" oder "Emittentin"), mit Sitz Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Republik Österreich. Die Emittentin ist beim Handelsgericht Wien im Firmenbuch unter der FN 122119m registriert.

#### (2) *Bezeichnung, Form, Angebot.*

Die Raiffeisen Bank International NOK 2,15 % Festzins-Anleihe 2016-2022 (die „Anleihe“ oder die „Schuldverschreibungen“) der Raiffeisen Bank International AG (die „Emittentin“) wird ab 26. September 2016 mit offener Begebungsfrist („Daueremission“) im Wege eines öffentlichen Angebots in der Republik Österreich aufgelegt. Die Emittentin behält sich eine vorzeitige Schließung bzw. zwischenzeitige Schließungen (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen, etc) der Emission vor.

#### (3) *Wertpapierkennnummer.*

Die Schuldverschreibungen haben die ISIN AT000B013917.

#### (4) *Erst-Emissionstag / weitere Emissionstage.*

Der erste mögliche Emissionstag („Erst-Emissionstag“) ist der 14. Oktober 2016. Weitere Emissionstage werden von der Emittentin nach Bedarf festgelegt und sind an jedem Geschäftstag möglich.

### § 3 GESAMTNENNBETRAG, WÄHRUNG, STÜCKELUNG, (ERST-)AUSGABEKURS(E)

#### (1) *Gesamtnennbetrag - Währung – Stückelung*

Die Schuldverschreibungen werden in Norwegischen Kronen („NOK“) (die „Festgelegte Währung“) im

Gesamtnennbetrag von bis zu NOK 150.000.000 (in Worten: Norwegische Kronen einhundertfünfzig Millionen) in der Stückelung von NOK 10.000 begeben. Der Gesamtnennbetrag ist eingeteilt in bis zu 15.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen à Nominale NOK 10.000 (in Worten: Norwegische Kronen zehntausend), Nr. 1 bis max. 15.000.

(2) *Erstausgabekurs, Ausgabekurse*

Der Erstausgabekurs am ersten Angebotstag, dem 26. September 2016, beträgt 100 % des Nennwertes. Die weiteren Ausgabekurse werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgesetzt.

**§ 4**

**VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG**

(1) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(2) *Sammelurkunde nach österreichischem Depotgesetz.* Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b DepG) vertreten, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin (Unterschrift zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin) trägt (die "Sammelurkunde"). Erhöht oder vermindert sich das ausgegebene Nominale der Schuldverschreibungen, wird die Sammelurkunde entsprechend angepasst. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Verwahrung – OeKB CSD GmbH.* Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei der OeKB CSD GmbH ("OeKB") als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

**§ 5**

**STATUS**

*Status. Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig oder nachrangig sind.

**§ 6**

**ZINSEN**

(1) *Zinssatz, Zinsenlaufperioden.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 14. Oktober 2016 ("der Verzinsungsbeginn") (einschließlich) während der Zinsenlaufperioden jährlich im Nachhinein, bezogen auf ihren Nennbetrag, bis zum 14. Oktober 2022, dem letzten Kupontermin, (ausschließlich) verzinst.

(b) Eine "Zinsenlaufperiode" läuft dabei jeweils vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (ausschließlich) und danach von jedem Kupontermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden bzw. letzten Kupontermin (jeweils ausschließlich).

Die Zinsenlaufperioden unterliegen keiner Anpassung.

(b) Der Zinssatz beträgt 2,15 % p.a..

(2) *Kupontermine, Zinsenzahlungstage.* Die Zinsen sind jährlich nachträglich zahlbar. Kupontermine sind jeweils am 14. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein "Kupontermin") und verschieben sich nicht, unabhängig davon, ob es sich um einen Geschäftstag handelt oder nicht (Kupontermine unangepasst).

Der erste Kupontermin ist der 14. Oktober 2017. Der letzte Kupontermin ist der 14. Oktober 2022.

Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinsenzahlungstag zahlbar.

“Zinsenzahlungstag” bezeichnet jenen Geschäftstag, an welchem die Zinsen tatsächlich fällig und zahlbar sind. Dieser kann mit dem Kupontermin zusammenfallen, oder verschiebt sich – sollte der Kupontermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist – aufgrund der zur Anwendung kommenden Anpassungsregel, wie in § 7 (5) (Geschäftstageskonvention) bestimmt, auf den entsprechenden Geschäftstag.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinsentagequotienten (wie unten definiert).

(4) *Verzugszinsen.* Gerät die Emittentin mit einer Zahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (dies ist bei Verbrauchern derzeit 4 (vier) % p.a.) auf den überfälligen Betrag zu leisten.

(5) *Zinsentagequotient.* “Zinsentagequotient” bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der “Zinsberechnungszeitraum”):

Wenn der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Bezugsperiode (wie nachstehend definiert), in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, oder ihr entspricht (einschließlich im Falle eines kurzen Kupons, das ist ein solcher, dessen Zinsenlaufperiode unter einem Jahr ist), die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (b) der Anzahl der Kupontermine, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

Wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon), die Summe aus:

(i) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (b) der Anzahl von Kuponterminen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären; und

(ii) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode und (b) der Anzahl von Kuponterminen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären (im Markt bezeichnet als „**Actual/Actual (ICMA Regelung 251)**“).

“Bezugsperiode” bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (ausschließlich) oder von jedem Kupontermin (einschließlich) bis zum nächsten Kupontermin (ausschließlich).

## § 7 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen von Kapital.* Die Zahlungen von Kapital und etwaiger zusätzlicher Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gemäß § 1. Die Gutschrift sämtlicher Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen und etwaiger zusätzlicher Beträge auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gemäß § 1. Die Gutschrift sämtlicher Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung (Norwegen) ist.

Stellt die Emittentin fest, dass zu zahlende Beträge am betreffenden Zahltag aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, in frei übertragbaren und konvertierbaren Geldern für sie nicht verfügbar sind, oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolge-Währung (die

“Nachfolge-Währung”) nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am jeweiligen Zahltag oder sobald wie es nach dem Zahltag vernünftigerweise möglich ist, durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf eine solche Zahlung zu verlangen. Der “Anwendbare Wechselkurs” ist (i) falls verfügbar, derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung oder der Nachfolge-Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wird, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums (gemäß Bestimmung der Emittentin nach billigem Ermessen) vor und so nahe wie möglich an dem Tag liegt, an dem die Zahlung geleistet wird, oder (ii) falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist, der von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung oder der Nachfolge-Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltage.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann richtet sich deren Zahlbarkeit und tatsächlicher Zahltag nach der jeweils zur Anwendung kommenden Geschäftstageskonvention gemäß Absatz (5). Der Gläubiger hat keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist – unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Zinsenlaufperiode - nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(5) *Geschäftstageskonvention.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann wird er auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben.

## **§ 8 RÜCKZAHLUNG**

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 14. Oktober 2022 (der “Rückzahlungstag”) zurückgezahlt.

(2) *Rückzahlungsbetrag.*

Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(3) *Kündigungsbetrag.*

Für die Zwecke von § 11 (Kündigung), entspricht der Kündigungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (2) dieses § 8.

(4) *Rundung von Rückzahlungsbeträgen:* Rückzahlungsbeträge werden auf zwei Dezimalen nach dem Komma gerundet.

## § 9

### EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Emissionsstelle.*

Emissionsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Österreich.

(2) *Zahlstelle.*

Zahlstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Österreich.

(3) *Berechnungsstelle.*

Berechnungsstelle ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Österreich.

## § 10

### VERJÄHRUNG

(1) Der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital verjährt nach 30 (dreißig) Jahren, beginnend mit dem Tag der Fälligkeit.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Zinsen beträgt 3 (drei) Jahre ab deren Fälligkeit.

## § 11

### KÜNDIGUNG

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht*

Es ist weder ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin noch der Gläubiger vereinbart.

(2) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aus wichtigem Grund*

Für den Fall des Eintritts eines wichtigen Grundes ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen ohne Einhaltung von Frist und Termin (Recht zur vorzeitigen Rückzahlung) zu kündigen und zu ihrem Kündigungsbetrag (gemäß § 8) zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

(3) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger aus wichtigem Grund*

(a) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung aus wichtigem Grund durch Kündigungserklärung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Kündigungsbetrag (gemäß § 8), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, insbesondere falls:

(i) die Emittentin Kapital oder Zinsen und etwaige zusätzliche Beträge auf die Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(ii) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fortdauert; oder

(iii) die Emittentin ihre Zahlungen generell einstellt oder generell ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.

(b) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (a) hat gemäß § 13 Abs. (5) zu erfolgen.

## § 12

### BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleichen oder ähnlichen Bedingungen zu begeben.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

## § 13

### MITTEILUNGEN / BÖRSENOTIZ

- (1) Es ist beabsichtigt, für die gegenständlichen Schuldverschreibungen die Notierungsaufnahme im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse zu beantragen.
- (2) Nach erfolgter Notierungsaufnahme werden Mitteilungen im Einklang mit den Regeln und Bestimmungen des Börsegesetzes bzw. der Wiener Börse AG veröffentlicht werden.  
Jede derartige Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (3) Die Emittentin wird Mitteilungen auch auf deren Website unter [www.rbinternational.com/](http://www.rbinternational.com/) Investor Relations / Infos für Fremdkapitalgeber und in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich, voraussichtlich dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (4) Jede derartige Mitteilung gilt bei mehreren Veröffentlichungen am Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (5) *Form der Mitteilung der Gläubiger.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin erfolgen und sind entweder persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

## § 14

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) *Anwendbares Recht.* Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- (2) *Gerichtsstand.*  
Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig; dies gilt jedoch nicht, wenn der Gläubiger Verbraucher ist.
- (3) *Sprache.*

Diese Bedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Wien, September 2016

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

<b>Wertpapierkennnummern</b>	
ISIN	AT000B013917
Common Code	149634231
<b>Rendite</b>	
Rendite	2,15 % p.a. auf NOK-Basis, auf Basis des Erst-Ausgabepreises von 100 % am ersten Angebotstag, dem 26. September 2016, und einer Laufzeit von 6 Jahren.
<b>Preisfeststellung</b>	
Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	100,00 % des Nennwerts am ersten Angebotstag, dem 26. September 2016.  Nach dem ersten Angebotstag werden die weiteren Ausgabepreise in Abhängigkeit von der Marktlage festgesetzt.
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	Die Emittentin selbst stellt keine Emissionskosten in Rechnung. Es können jedoch für bei der Emittentin direkt abgegebene Kundenorders andere Kosten, wie etwa Kaufspesen, Verkaufsspesen, Konvertierungskosten und Depotgelte anfallen.  Bei Zeichnungen über sonstige Finanzintermediäre ist mit Kaufspesen, Verkaufsspesen, Konvertierungskosten und Depotgebühren der Finanzintermediäre und Depotbanken zu rechnen.

